



EINGEGANGEN
16. Sep. 2013
Erl.....

Finanzamt · Postfach 13 07 · 71003 Böblingen

Firma
IMEXAL Türen-Fenster-
Industriebedarf
Vertriebsgesellschaft mbH
Rheinstr 22
71083 Herrenberg

Böblingen, 11.09.2013
Bearbeiterin: Frau Vischer
Telefon: 07031 13-01
Durchwahl: 07031 13-3552
Telefax: 07031 13-3200
Zimmer: 155

Steuernummer: 28 56 458/00349

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 02/03

Sicherheits-Nummer: 28 56 02030424

Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	IMEXAL Türen-Fenster- Industriebedarf Vertriebsgesellschaft mbH
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Rheinstr 22, 71083 Herrenberg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2016**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Vischer
Vischer

